

darauf an, ob die Ehrenkränkung erheblich war. Diese Schwelle ist bei der in Rede stehenden Äußerung schon deshalb nicht erreicht, da diese im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung gefallen wäre und in einem Rechtsstreit, d.h. beim „Kampf ums Recht“, insoweit - wie sich auch aus § 193 StGB ergibt - ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei einer unter anderen Umständen geführten Kommunikation.

2.

Hinsichtlich der angezeigten Untreuehandlungen bzw. der angeblich vorgenommenen manipulativen Buchungen lagen - wie von der Staatsanwaltschaft Leipzig festgestellt - keine für die Aufnahme von Ermittlungen zureichend konkreten Anhaltspunkte vor. Die Strafanzeige erschöpfte sich insoweit in der Wiedergabe bzw. Auflistung diverser Positionen aus den Jahresabschlüssen der Biokon Liptitz GmbH & Co.KG sowie der Biokon Malkwitz GmbH & Co. KG für die Jahre 2011 bis 2013. Die Interpretation der diesen Buchungen zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle als systematische Aushöhlung („Auscashung“) der Gesellschaften durch den Beschuldigten Kristiansen ist letztlich nicht mehr als eine - wie i.Ü. auch die (eigene) Formulierung „hierunter *vermutet* die IBO UG eine verdeckte Privatentnahme des Beschuldigten“ in der Strafanzeige (S. 9) indiziert - bloße Vermutung. Diese konnte bislang auch nicht durch die am 22.09.2017 bzw. 09.10.2017 (und damit erst 4 - 6 Jahre nach der vermeintlichen Aushöhlung der Gesellschaften!) eröffneten Insolvenzverfahren (Bl. 104, 110 d.A.) erhärtet werden. Gegenwärtig ist es daher - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 154d StPO - vorrangig Aufgabe des Verwalters im eröffneten Insolvenzverfahren, die einzelnen, in der Strafanzeige aufgegriffenen Positionen der Jahresabschlüsse weiter aufzuklären und zu prüfen, ob insoweit möglicherweise dem Grunde nach (untreuerrelevante) Schadensersatzansprüche gegen den Beschuldigten bestehen.

Sollten sich im Rahmen der - gesondert und von Amts wegen - durchgeführten Insolvenzüberwachung und dabei insbesondere nach Auswertung der insoweit routinemäßig angeforderten bzw. übersandten Insolvenzugutachten sodann entsprechende konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der vom Beschwerdeführer behaupteten Straftaten ergeben, wird die Staatsanwaltschaft anschließend (die) Ermittlungen (wieder-)aufnehmen.

3.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 28. November 2017 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Berner
Oberstaatsanwalt

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Dresden kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgericht Dresden (Postfach 120732, 01008 Dresden) einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.